

Promotionsordnung

**der Fakultät für Chemie und Mineralogie
der Universität Leipzig**

Vom 11. Juni 2001

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung
- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Das Doktorjubiläum
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den Doktorgrad

doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.).

- (2) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad auf den Fachgebieten Chemie und Mineralogie sowie bei naturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung auf den Fachgebieten Didaktik der Chemie und Geschichte der Naturwissenschaften (Chemie).
- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (4) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 20 (doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. Er bestellt für jede Amtszeit einen Promotionsausschuss, der in seinem Auftrag tätig wird. Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens sechs habilitierten Mitgliedern der Fakultät, wobei die Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschussmitglied.
- (2) Für die Durchführung jedes einzelnen Promotionsverfahrens wird eine vom Fakultätsrat bestellte fachbezogene Promotionskommission tätig. Sie besteht aus mindestens fünf habilitierten Mitgliedern der Fakultät, wobei die Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Ein vom Fakultätsrat bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz. Im kooperativen Verfahren muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein.
- (3) Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorsitzende verhindert, beauftragt der Dekan ein anderes Mitglied des Gremiums mit dem Vorsitz. Die Gremien beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 Die Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten vier Jahre promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag, der in der Regel zu Beginn der Anfertigung der Doktorarbeit zu stellen ist, ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät für Chemie und Mineralogie. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 6.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. das in Aussicht genommene Fachgebiet und das geplante Thema der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Universität Leipzig zur Betreuung des Bewerbers und eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie und Mineralogie zur Begutachtung der Arbeit; bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 Abs. 2 zu verfahren;
 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuss geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme gemäß § 6 kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden. Im Falle der Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten.
- (4) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang ersetzt der von der Graduierten-

kommission bestätigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums den Antrag gemäß Absatz 1. Der Studierende wird ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

- (5) Zugehörigkeit zur Doktorandenliste erlischt vier Jahre nach Aufnahme. Gegebenenfalls ist spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ein erneuter Antrag zu stellen.
- (6) Sind für einen in die Doktorandenliste aufgenommenen Kandidaten die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 nicht mehr gegeben, vermittelt der Fakultätsrat.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Hochschulabschluss in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer mindestens 8-semesterigen Regelstudienzeit erworben sowie die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt und dabei in der Regel die Note „gut“ erreicht hat oder
b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat oder
c) gemäß § 5 Abs. 2 des Sächsischen Graduiertengesetzes durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluss eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde,
2. in die Doktorandenliste eingetragen ist,
3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Mineralogie bereiterklärt hat,
4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht,
5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht,
6. ein an die Fakultät für Chemie und Mineralogie zu sendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat.

Über Ausnahmen zu 1a und 1b entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule

1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemesterigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und
b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vor-

geschlagen wird,

2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt.

Vom zuständigen Fachbereichsrat der betreffenden Fachhochschule und dem Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie wird je ein Hochschullehrer benannt. Diese legen in einer gemeinsamen Vereinbarung fest, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal zwei Semestern vor Eröffnung des Verfahrens zu erbringen sind. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Die Promotionsvorprüfung im Sinne des § 6 ist mindestens mit der Note "gut" abzulegen. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig allein betreut werden.

- (3) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als besonders qualifizierter Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelorabschluss
 1. einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und
 2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt.

Der Promotionsausschuss legt fest, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal zwei Semestern vor Eröffnung des Verfahrens zu erbringen sind. Die Promotionsvorprüfung im Sinne des § 6 ist mindestens mit der Note „gut“ abzulegen.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 6

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1c zulässig.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 5 Abs. 2 und 3 ggf. geforderten

zusätzlichen Studienleistungen ab.

- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden:
 1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1c,
 2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses gemäß Entscheidung des Fakultätsrates.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem für das Promotionsgebiet üblichen Studiengang. Zu prüfen ist in mindestens zwei, jedoch höchstens vier Fächern des Studienganges. Auf Antrag werden gleichwertige früher erbrachte Leistungen anerkannt.
- (5) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die Wiederholung nichtbestandener Teilprüfungen ist innerhalb des Promotionsvorprüfungsverfahrens ausgeschlossen. Das Promotionsvorprüfungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 7 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. vier gebundene Exemplare der in der Regel in deutscher Sprache abgefassten Dissertation sowie 20 Exemplare der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse in deutscher Sprache; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe akademischer und staatlicher Examina;
 3. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
 4. Vorschläge für die Prüfer und Gutachter, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen;
 5. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3; bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen;
 6. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;

7. eine Erklärung gemäß Absatz 2.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 3. zu versichern, dass außer den in Nummer 2 genannten keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung in einer anderen Sprache entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form
 1. das Titelblatt gemäß Anlage,
 2. Angaben zu Anfertigungszeitraum und Betreuung der Arbeit,
 3. die dissertationsbezogenen bibliographischen Daten,
 4. das Inhaltsverzeichnis,
 5. den Textteil,
 6. das Literaturverzeichnis,
 7. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (5) Für die Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse ist ein Titelblatt gemäß Anlage zu verwenden.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, nachdem der Promotionsausschuss die Vollständigkeit und Gültigkeit der mit dem Promotionsantrag gemäß § 7 eingereichten Unterlagen festgestellt hat.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden Promotionskommission, Gutachter und Prüfer festgelegt.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse und/oder des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereichter Unterlagen fordern, wenn diese den Richtlinien der Fakultät nicht oder nur unzureichend genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Promotionsausschuss zu prüfen.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates, sofern die vollständigen Unterlagen 14 Tage vorher vorliegen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und der Prüfer im Rigorosum sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Nichteröffnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muss der Fakultät für Chemie und Mineralogie angehören. In Fällen gemäß § 12 Abs. 3 können weitere Gutachter bestellt werden.
- (2) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
- a) Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie Professoren deutscher Fachhochschulen,
 - b) Inhaber des akademischen Grades doctor habilitatus,
 - c) hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie werden in schriftlicher Form abgegeben.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder die Nichtannahme zu empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation mit einer Note zwischen 1,0 und 3,3 gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Nichtannahme entspricht der Note 5,0.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung angefertigt werden.
- (4) Den Gutachten wird eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung eingeräumt.

§ 12 **Annahme der Dissertation**

- (1) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotions-ausschusses einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder der Promotionsgremien sowie alle Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge unter Wahrung der Anonymität der Gutachter einzusehen.
- (2) Der Promotionsausschuss beschließt unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus Absatz 1 ergeben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.
- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder hat der Promotionsausschuss Zweifel bezüglich der Annahme, entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder ggf. die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 10 und 11 zu verfahren.
- (4) Mit der Annahme können vom Fakultätsrat Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 4 wird das Promotionsverfahren geschlossen.
- (6) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 ist dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Annahme ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nichtangenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in einer wesentlich überarbeiteten Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - eingesehen werden.

Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird

anerkannt. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.

- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 13 Rigorosum

- (1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem Prüfungsgebiet besitzt. Prüfungsgebiet im Rigorosum ist Chemie oder Mineralogie. Das Rigorosum ist eine Einzelprüfung. Sie ist nicht öffentlich. Das Rigorosum ist vor drei habilitierten Prüfern abzulegen, wobei die Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Mindestens zwei Prüfer müssen Mitglied der Fakultät für Chemie und Mineralogie sein. Mindestens ein Prüfer darf nicht dem Institut angehören, in dem der Kandidat seine Dissertation angefertigt hat. In der Regel gehören die Gutachter aus der Fakultät zu den Prüfern. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 75 Minuten, wobei jeder Prüfer etwa ein Drittel der Prüfungszeit übernehmen soll.
- (2) Das Rigorosum ist spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung abzulegen. Der Termin für das Rigorosum wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Zwischen der Bekanntgabe des Termins und dem Rigorosum muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Eine vom Kandidaten nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss legt eine die Umstände berücksichtigende neue Frist fest oder unterbreitet dem Dekan einen Vorschlag zur Beseitigung des Mangels. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren eingestellt.
- (3) Das Rigorosum wird mit einer Note gemäß § 15 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamt-prädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (4) Ein nichtbestandenes Rigorosum kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach vier Wochen, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestanden Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt es als endgültig nichtbestanden, und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Ein nichtbestandenes Rigorosum kann nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag von ca. 30 Minuten öffentlich darzustellen und danach Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld beziehen, sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Verteidigung erfolgt nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, außerdem sind nach Maßgabe des Fakultätsrates weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 1. eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse ausgelegt werden,
 2. die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 3. der Kandidat vorgestellt wird,
 4. die Gutachten ohne namentliche Nennung des Gutachters und ohne Angabe der Bewertung in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 5. Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) Die Verteidigung wird mit einer Note gemäß § 15 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (7) Unmittelbar nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Beratung über das Bestehen und die Bewertung der Verteidigung. Dabei können die nicht der Promotionskommission angehörenden anwesenden Gutachter, Hochschullehrer der Fakultät und Mitglieder des Fakultätsrates beratend mitwirken. Weiterhin schlägt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Die Ergebnisse der Beratung werden anschließend - mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich - bekannt gegeben.

- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- (9) Die Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- a) der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - b) die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - c) die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 15 Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	-	herausragend	-	1,0
magna cum laude	-	sehr gut	-	1,3
cum laude	-	gut	-	1,7; 2,0; 2,3
rite	-	genügend	-	2,7; 3,0; 3,3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5,0

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation, der Note für das Rigorosum und der Note für die Verteidigung zusammen. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

summa cum laude	-	herausragende Leistung	1,00
magna cum laude	-	sehr gute Leistung	> 1,00 - 1,50
cum laude	-	gute Leistung	> 1,50 - 2,50
rite	-	genügende Leistung	> 2,50

Bei der Bildung des Mittelwerts werden zwei Dezimalstellen berücksichtigt; weitere Stellen werden ersatzlos gestrichen.

§ 16 Verleihung

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung. Der Verleihungsbeschluss wird dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt.

- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, nachdem die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen; der Kandidat erhält das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Pflichtexemplare können sein:
 - a) höchstens 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck erfolgt;
 - b) 3 bis 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt;
 - c) 3 bis 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Dissertation an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann vom Promotionsausschuss auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 18

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt bzw. der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) Täuschung vorlag;
 - b) nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
 - (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens schriftlich an den Dekan zu stellen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluss ist durch den Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan übertragen.
- (4) Der Grad 'doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entschei-

dungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 21 Das Doktorjubiläum

- (1) Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Bewerber, deren Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste übernommen.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 15.01.2001 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 17.10.2000 (Az.: 2-7841-11/66-4) genehmigt worden. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Chemie und Mineralogie ihre Gültigkeit.

- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 11. Juni 2001

Prof. Dr. Evamarie Hey-Hawkins
Dekanin der Fakultät für Chemie
und Mineralogie

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

Der Fakultät für Chemie und Mineralogie

der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in.....

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Chemie und Mineralogie

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in.....

Angenommen aufgrund der Gutachten von:

.....
.....
.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Chemie und Mineralogie

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 4

Titelseite für die

Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse
zur Dissertation

.....
.....

(Titel der Arbeit)

Der Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig
eingereicht von

.....

(akadem. Grad, Vorname Name)

im

(Einreichungsmonat, Jahr)

Angefertigt im Institut für

Text der Zusammenfassung